

auf gestützt, daß der Verschollene vermißt ist und sich bis zum 1. August 1949 nicht gemeldet hat, so ist ein Aufgebotsverfahren erforderlich, während in den Fällen, in denen die Todeserklärung wegen hoher Wahrscheinlichkeit des Todes zum Zeitpunkt des Vermißtseins erfolgte, nach einer Verordnung vom

20. Januar 1943 (RGBl. S. 66) dieses Aufgebotsverfahren entbehrlich ist. Erfreulicherweise genügt jedoch für das Aufgebotsverfahren nach den neuen Vorschriften die Anheftung des Aufgebots an die Gerichtstafel; eine Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatt ist nicht mehr erforderlich. Immerhin ist nach den allgemeinen Vorschriften zwischen dieser Anheftung des Aufgebots und dem Aufgebotstermin eine Frist von 6 Wochen einzuhalten. Außerdem ist, was Nathan ebenfalls erwähnt, bei dem neuen Verfahren zur Vermeidung vorzeitiger und unrichtiger Todeserklärungen noch der Suchdienst in Anspruch zu nehmen¹⁾. Auch dafür sind Fristen von mindestens 3 Monaten vorgesehen. Wenn nun auch davon auszugehen ist, daß die Inanspruchnahme des Suchdienstes — eine Anfrage bei der Hauptabteilung Suchdienst der Deutschen Verwaltung des Innern in Berlin in Sammelmeldungen über den Präsidenten des Oberlandesgerichts — und das eigentliche Aufgebotsverfahren nebeneinander erfolgen können, so daß nicht beide Fristen von 6 Wochen und 3 Monaten hintereinander abgewartet werden müssen, so ist doch damit zu rechnen, daß die Todeserklärung selbst erst nach Ablauf einiger Monate erfolgen und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist die Rechtskraft beschreiten kann.

Soweit Anträge auf Todeserklärung nach dem 1. August 1949 unter Bezugnahme auf diesen Stichtag schon früher gestellt waren, was vielfach der Fall ist, da der Stichtag selbst schon im März 1949 bekannt-

1) Nach einer Rundverfügung der Deutschen Justizverwaltung dient die Einschaltung des Suchdienstes lediglich dem Zweck, sicherzustellen, daß bis unmittelbar vor der Todeserklärung keine Nachricht von dem Verschollenen eingegangen ist. Dieser Zweck wird erfüllt, wenn der Antragsteller schon seinerseits den Suchdienst in Anspruch genommen hat und eine aus der jüngsten Zeit stammende Bestätigung des Suchdienstes vorlegt, daß über den Verschollenen nichts bekannt geworden ist. In diesem Falle wäre die nochmalige Meldung an den Suchdienst ein leerer Formalismus und kann, ebenso wie die Dreimonatsfrist, entfallen. D. Red.

gegeben wurde, werden auch diese Anträge nach dem neuen Verfahren zu behandeln sein, d. h. es wird das Aufgebotsverfahren durchzuführen, der Suchdienst zu benachrichtigen und die dreimonatige Wartefrist einzuhalten sein. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß alles dies nur für die Fälle gilt, in denen die Todeserklärung lediglich mit der Berufung auf die Verschollenheit und den Stichtag beantragt ist oder beantragt wird. Soweit die Möglichkeit besteht, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, daß die Verschollenheit unter Umständen eingetreten ist, die eine hohe Wahrscheinlichkeit des Todes des Verschollenen begründen und die entsprechenden Anträge gestellt werden, verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren nach § 4 des Verschollenheitsgesetzes. Es gilt also in diesen Fällen wie bisher als Todestag der Tag des Vermißtseins und es bedarf weder der Anzeige an den Suchdienst noch eines Aufgebotsverfahrens. In der Praxis wird es erforderlich sein, die Beteiligten, die Anträge auf Todeserklärung, etwa zu Protokoll der Gerichte, stellen, auf diese doppelte Möglichkeit aufmerksam zu machen.

Noch ein Wort zur Frage der Gebühren. Wie sich aus § 7 der Verordnung vom 23. Juli 1949 ergibt, gilt für das neue Verfahren in den weitaus meisten Fällen Gebührenfreiheit. Nach dem Wortlaut der Vorschrift wird diese Gebührenfreiheit auch für das Verfahren nach § 4 des Verschollenheitsgesetzes, das an sich auch künftig zulässig ist, anzunehmen sein.

Insgesamt gesehen ist die neue Regelung außerordentlich zu begrüßen, da mit ihr eine rechtliche Situation ihr Ende erreicht, die vielfach mit den Bedürfnissen der Praxis nicht im Einklang stand und die auch manchen seelischen Kummer der Beteiligten zur Folge gehabt hat, wobei besonders an den Fall der Ehefrau gedacht ist, die bisher eine neue Ehe nicht schließen konnte, selbst wenn ihr Mann seit 6 oder 7 Jahren vermißt war. Auch die Festsetzung der Todeszeit auf den 31. Juli 1949 entspricht den praktischen Notwendigkeiten. Eine fingierte Todeszeit wird zwar immer zu Ungerechtigkeiten im Einzelfall führen, läßt sich aber nicht vermeiden. Die Wahrscheinlichkeit solcher Fälle ist jedenfalls verhältnismäßig gering, wenn diese fingierte Todeszeit, wie es hier geschehen ist, auf einen möglichst späten Zeitraum festgelegt ist.

Amtsgerichtsrat Dr. Rademacher, Borna

Nachrichten

Ein aufrechter Kämpfer

Am 17. Februar 1943 ist Rechtsanwalt Dr. Samter aus Naumburg im Konzentrationslager Auschwitz umgekommen. Dr. Samter war ein aufrechter und standhafter Widerstandskämpfer.

Zu Ehren dieses vorbildlichen selbstlosen Menschen und antifaschistischen Juristen wurde die Parkstraße in Naumburg in „Dr. Artur Samter-Straße“ umbenannt.

Neue Schule für Richter und Staatsanwälte

Im ehemaligen Schloß Ettersburg bei Weimar eröffnete am 6. Februar 1950 der Minister für Justiz der Deutschen Demokratischen Republik, Max Fechner, den 5. Lehrgang für Richter und Staatsanwälte.

Minister Fechner forderte in seiner Rede wahrhaft demokratische Richter und Staatsanwälte, die in der Lage sind, eine Rechtsprechung zu entwickeln, die mit der gesellschaftlichen Entwicklung Schritt hält.

Die Teilnehmer am 5. Lehrgang versprachen ihren vollen Einsatz und baten Minister Fechner um die Erlaubnis, die Richterschule „Max-Fechner-Schule“ nennen zu dürfen.

Stärkung der Deutsch-Sowjetischen Freundschaft im Justizministerium der Deutschen Demokratischen Republik

Am 20. Dezember 1949 wurde im Ministerium der Justiz die Betriebsgruppe für Deutsch - Sowjetische Freundschaft gegründet, deren schnelles Anwachsen von ursprünglich nur 18 Mitgliedern auf eine Mitgliedschaft von 93% der Gesamtbeschäftigten im Ministerium beweist, daß in den Reihen der Angestellten die Bedeutung der Deutsch-Sowjetischen Freundschaft für den Kampf um Frieden, Freiheit und Fortschritt erkannt worden ist. Schon während des kurzen Bestehens der Betriebsgruppe wurde erfolgreiche Arbeit geleistet. Sie veranstaltete gemeinsam mit der Gewerkschaft eine eindrucksvolle Leninfeier und führte einen gemeinsamen Besuch aller Angestellten zur Stalinausstellung in Berlin durch. Zur Zeit sind mehrere Arbeitsgemeinschaften im Entstehen, die sich u. a. mit dem Studium des sowjetischen Rechts befassen. Die Betriebsgruppe des Justizministeriums ist davon überzeugt, daß die Kollegen aller Justizbehörden durch Ausbau der Betriebsgruppe nach besten Kräften an der Festigung der Deutsch - Sowjetischen Freundschaft mitarbeiten werden.

D. Stolzenburg

„... Die staatlichen Organe haben nicht nur die Aufgabe, zu verwalten, oder, wie es früher war, daß Bestehende zu sichern. Die Organe der demokratischen Staatsmacht haben eine große organisatorische und umgestaltende Funktion bei der Entwicklung der Demokratie, dem neuen Aufbau der Wirtschaft und der Entwicklung einer fortschrittlichen deutschen Kultur.“

Aus dem Vortrag des Stellvertretenden Ministerpräsidenten Walter Ulbricht vor den Hörern der Deutschen Verwaltungsakademie